



# Vereinbarung über die Nutzung der Ruine Hornstein

zwischen dem Förderverein Ruine Hornstein e.V.
vertreten durch Frau Cornelia Hocheder,
im Folgenden als Förderverein bezeichnet

und

im nachfolgenden als Nutzer bezeichnet

# 1. Vertragsgegenstand/Miete

Der Förderverein stellt dem Nutzer

am

die folgenden Räumlichkeiten der Ruine Hornstein zur Verfügung:

Veranstaltungsraum mit Küche, Ruineninnenhof

Hierfür bezahlt der Nutzer eine Miete von €

In der Miete sind die Nebenkosten für Wasser und Strom enthalten. Die Bewirtung und Aktionen werden separat in Rechnung gestellt.

### 2. Kaution

Der Nutzer verpflichtet sich zur Zahlung einer Kaution von €

Die Kaution erhält der Nutzer nach der Veranstaltung umgehend zurück, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist.

# 3. Fälligkeit

- (1) Miete und Kaution sind bis spätestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstag auf das Konto Nr. 120100, Hohenzollerische Landesbank Sigmaringen (Bankleitzahl 653 510 50) einzuzahlen.
- (2) Gehen die Zahlungen nicht bis zum Fälligkeitstag ein, berechtigt dies den Förderverein zur Kündigung dieser Vereinbarung. Der Nutzer verzichtet für diesen Fall auf jegliche Ansprüche (z.B. Schadenersatz usw.) gegenüber dem Förderverein.

#### 4. Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer erkennt die nachfolgend genannten Pflichten verbindlich an und ist verpflichtet, für ihre Beachtung durch die Teilnehmer und Besucher zu sorgen. Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.
- (2) Der Nutzer ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Gaststättenrechts, des Jugendschutzgesetzes, der feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Der Förderverein ist nicht verpflichtet, beim Abschluss des Nutzungsvertrages zu prüfen, ob alle rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Insbesondere werden durch den Nutzungsvertrag nicht die eventuell erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse ersetzt.
- (3) Anfallende GEMA-Gebühren müssen vom Nutzer angemeldet und entrichtet werden.
- (4) Bei bewirtschafteten Veranstaltungen hat der Nutzer vor der Veranstaltung die Küche einschließlich der Geräte, des Geschirrs, die Gläser usw. zu übernehmen und nach der Veranstaltung in einwandfreiem und sauberem Zustand zurückzugeben. Der Wert von verloren gegangenen oder beschädigten Gegenständen ist vom Nutzer zu ersetzen. Der Förderverein ist berechtigt, den Wert von der Kaution einzubehalten.
- (5) Die Tische und Stühle sind pfleglich zu behandeln, nach Beendigung der Veranstaltung sauber abzuwischen und so rechtzeitig aufzuräumen, dass der weitere Betrieb nicht gestört oder aufgehalten wird.
- (6) Dekorationen und besondere Aufbauten bedürfen der besonderen Genehmigung des Fördervereins. Sie dürfen nur nach Absprache mit dem Förderverein angebracht werden.

- (7) Der Nutzer und die Besucher der Veranstaltung haben die überlassenen Räume, die Ruine und die Außenanlagen schonend zu behandeln, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Jede Veränderung in oder an den Gebäuden und seiner Einrichtungen (insbesondere auch das Einschlagen von Nägeln und ähnlichem in die Wände, Böden und Decken) ist nicht gestattet.
- (8) Die Ruine ist nach der Veranstaltung sauber zu hinterlassen, die überlassenen Räume incl. WC sind vom Nutzer besenrein zu übergeben. Der Nutzer ist verpflichtet, den
  - bei der Veranstaltung angefallenen Abfall nach der Veranstaltung mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Wird dies nicht eingehalten, ist der Förderverein berechtigt, den Aufwand für die Reinigung und die Entsorgung des Abfalls von der Kaution einzubehalten.
- (9) Der Nutzer verpflichtet sich die Getränke vom Förderverein Ruine Hornstein e. V. zu beziehen. Bei Nichteinhaltung wird die Kaution einbehalten.

### 5. Haftung

- (1) Die Benutzung der Ruine einschließlich der Zugangswege, der überlassenen Räume und der Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr und Verantwortung des Nutzers und der Besucher seiner Veranstaltung.
- (2) Der Förderverein überlässt die Ruine, die Gebäude, die Einrichtungen und die Geräte in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Nutzer und die Besucher seiner Veranstaltung sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind dem Förderverein unverzüglich anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.
- (3) Der Nutzer stellt den Förderverein von eigenen Haftungsansprüchen und denen der Besucher seiner Veranstaltung für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Ruine, der überlassenen Räume und Einrichtungen, den Geräten, den Zugangswegen, den Anlagen oder Parkplätzen stehen. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Förderverein und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Förderverein und deren Beauftragte oder Beschäftigte.
- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an der Ruine, den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, den Zugangswegen, Anlagen und Parkplätzen entstehen, soweit es sich nicht um unvermeidliche Abnutzungserscheinungen handelt. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (5) Der Förderverein ist berechtigt, Schäden nach Abs. 4 auf Kosten des Nutzers oder des Haftpflichtigen zu beheben oder beheben zu lassen. Auch ist der Förderverein bei solchen Schäden berechtigt, die Kaution einzubehalten.
- (6) Für sämtliche vom Nutzer und den Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Einrichtungen und Geräten übernimmt der Förderverein keine Haftung. Der

Förderverein haftet insbesondere auch nicht für den Verlust oder für Schäden im Zusammenhang mit abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleiderstücken oder anderen mitgebrachten Gegenständen.

### 6. Verbote - Nachtruhe - Parken

- (1) Feuerwerke sind nicht gestattet. Die Gemeindeverwaltung Bingen erteilt keine Genehmigung für das Abrennen eines Feuerwerks. Wird ein Feuerwerk ohne Genehmigung abgebrannt, berechtigt dies den Förderverein zum Einbehalt der Kaution.
- (2) Es ist verboten, auf den Mauern der Ruine zu klettern.
- (3) Die Veranstaltung ist so abzuhalten, dass die Nachtruhe der Bewohner von Hornstein (22.00 6.00 Uhr) nicht gestört wird. Hierzu zählt insbesondere das Wegfahren nach der Veranstaltung. Ab 22.00 Uhr ist die Musik im Freien oder in einem aufgestellten Zelt auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.
- (4) Zum Be- und Entladen darf der Nutzer in die Burgruine hinein fahren. Ansonsten sind die Zugangswege zur Burg für Fahrzeuge aller Art gesperrt.
- (5) Das Parken ist gestattet auf den ausgeschilderten Parkplätzen oberhalb und unterhalb der Ruine. Nicht gestattet ist das Parken auf der Wendeplatte und auf den Dorfstraßen.

## 7. Schlussbestimmungen

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrags. Nebenabreden oder Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

Hornstein, 2014

Förderverein Ruine Hornstein e.V.

C. Hodede

Nutzer